

krieges teilnimmt und den gesamten Herrschaftsmechanismus des imperialistischen Systems diesem Ziel einordnet.

Personen, die mittlere, untergeordnete oder gar keine Leitungsfunktion ausüben, fallen nicht unter die §§ 85, 86, können jedoch wegen Verbrechens gegen die Menschlichkeit oder Kriegsverbrechen strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

§ 86

Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten

(1) Wer es unternimmt, einen Aggressionsakt gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit der Deutschen Demokratischen Republik oder eines anderen Staates durchzuführen oder an einer solchen Handlung mitzuwirken oder Banden zur Begehung von Aggressionsakten zu organisieren oder zu fördern, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

(2) In besonders schweren Fällen kann auf lebenslängliche Freiheitsstrafe oder Todesstrafe erkannt werden.

1. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, daß die Imperialisten — insbes. der USA — außer der militärischen Aggression, wie sie in den Londoner Konventionen von 1933 definiert wurde, andere Aggressionshandlungen begehen. Die Sowjetunion, die danach strebt, jegliche Formen der Aggression zu verbieten, **ergänzte die Definition der Aggression durch die Begriffe der indirekten, der wirtschaftlichen und der ideologischen Aggression** und legte 1953 dem für diesen Zweck gegründeten Spezialkomitee der Vollversammlung der UNO einen neuen Entwurf für die Definition der Aggression zur Begutachtung vor.

In dem sowjetischen Entwurf der Definition der Aggression werden die für Aggressionsakte zutreffenden Motive aufgezählt, mit deren Hilfe die Aggressoren gewöhnlich versuchen, den verbrecherischen Angriff auf einen anderen Staat zu rechtfertigen. Es heißt: „... keinerlei Erwägung politischer, strategischer oder wirtschaftlicher Art, weder das Streben nach Nutzung der Naturreichtümer auf dem Gebiet des angegriffenen Staates oder nach irgendwelchen Vorteilen oder Privilegien noch der Hinweis auf ... andere besondere Interessen, die auf diesem Gebiet bestehen können, noch der Versuch, das Vorhandensein der Merkmale eines Staates für dieses Gebiet zu verneinen, können als Rechtfertigung für einen Angriff ...“ oder für Akte der wirtschaftlichen, ideologischen und indirekten Aggression dienen.

2. Der Tatbestand erfaßt das **Unternehmen** des Aggressionsaktes, der keinen Aggressionskrieg darstellt. Für die Abgrenzung zwischen einem Aggressionskrieg (§ 85) und einem Aggressionsakt (§ 86) ist zu beachten, daß Aggressionsakte in der Regel den Aggressionskriegen — wie